

# Faktenblatt

## Demokratie und Rechtsstaat Israels





## 1. Grundlagen der Demokratie

Israel bezeichnet sich selber als einzige Demokratie im Nahen Osten. Dieses Faktenblatt zeigt auf, wie das Land in wesentlichen Punkten, die zu einer demokratischen Staatsform gehören, aufgestellt ist. Folgende Bereiche werden näher betrachtet:

- Verfassungsmässige Rechte
- Gewaltenteilung
- Unabhängigkeit der Justiz
- Pressefreiheit
- Trennung von Religion und Staat

## 2. Verfassungsmässige Rechte

Israel besitzt keine Verfassung. Diese wird durch die Unabhängigkeitserklärung vom 14. Mai 1948 und durch inzwischen elf Grundgesetze ersetzt. Die Grundgesetze geniessen durch höchstrichterliche Entscheidung Vorrang vor den einfachen Gesetzen. Die Grundgesetze behandeln folgende Rechtsgebiete:

- Der Staatskontrolleur (15.2.1988)
- Die Judikative (28.2.1984)
- Die Hauptstadt (13.12.1980)
- Die Streitkräfte (31.3.1976)
- Der Staatshaushalt (21.7.1975)
- Die Regierung (13.8.1968)
- Der Staatspräsident (16.6.1964)
- Der Landbesitz (25.6.1960)
- Die Knesset (12.2.1958)
- Die Freiheit der Berufswahl (17.3.1992)
- Die Menschenwürde und Freiheit (17.3.1992)

### 2.1. Freiheitsrechte

Israel kennt seit längerem verschiedene Freiheitsrechte, die durch die Praxis des Obersten Gerichtshofes eingeführt wurden. 1992 wurde ein Teil davon in den Grundgesetzen über „Die Freiheit der Berufswahl“ und „Die Menschenwürde und Freiheit“ formell erfasst und ausgebaut.

Eine Einschränkung der Grundrechte, kodifiziert oder nicht, bedarf einer Gesetzesgrundlage. In der Praxis sind Grund für Einschränkungen meist Sicherheitsüberlegungen.

### 2.2. Die Freiheit der Berufswahl (Grundgesetz vom 17.3.1992)

Das Grundgesetz zur Berufs- und Gewerbefreiheit nimmt Bezug auf ein in anderen Verfassungen und Menschenrechtsdokumenten nicht gesondert erwähntes Recht - das Recht, dem Ruf seiner eigenen Entscheidung bei der Berufswahl zu folgen.



### *2.3. Die Menschenwürde und Freiheit (Grundgesetz vom 17.3.1992)*

Das Grundgesetz über die Menschenwürde behandelt ein breites Spektrum von Rechten, darunter den Schutz gegen Verletzungen von Leib, Leben und Würde eines Menschen. Das Gesetz legt fest, dass jeder die Freiheit hat, Israel zu verlassen, und jeder israelische Staatsbürger ausserhalb Israels berechtigt ist, nach Israel einzureisen. Das Gesetz schützt das Eigentum, die persönliche Freiheit, die Privat- und Intimsphäre.

Nicht im Gesetz enthalten sind der Gleichheitsgrundsatz sowie die Meinungsäusserungsfreiheit. Dies wurde durch die religiösen Parteien verhindert. Trotzdem geniessen auch diese Rechte durch die Praxis des Obersten Gerichtshofes Anerkennung. Alle Rechte gelten nicht nur für die jüdische, sondern auch die christliche und arabische Bevölkerung mit israelischem Pass.

## **3. Gewaltentrennung**

Israel unterscheidet in demokratischer Tradition Legislative, Exekutive und Judikative. Daneben existiert das Amt des Staatspräsidenten, das vorwiegend symbolisch-repräsentativer Natur ist.

### *3.1. Legislative (Grundgesetz über die Knesset vom 12.2.1958)*

Die Legislative wird durch die Knesset ausgeübt, die als Ein-Kammer-Parlament mit 120 Abgeordneten organisiert ist. Anfang 2011 waren 14 Abgeordnete Nichtjuden, davon neun (muslimische) Araber.

Die Knesset ist das höchste Organ im Staate. Sie ist Konstitutive und Legislative in einem und hat in dieser Doppelfunktion die aussergewöhnliche Kompetenz, zukünftige Parlamente an ihre Entscheidung zu binden.

Gesetze werden in der Regel durch einfache Mehrheit in einer offenen Abstimmung beschlossen. Diese Gesetze sind für alle Staatsorgane bindend, einschliesslich für die Knesset selbst. Das Parlament kontrolliert die Regierung mittels Misstrauensabstimmungen, der Verabschiedung des Haushalts und des parlamentarischen Fragerechts. Letzteres beinhaltet eine Verpflichtung der Regierung, die benötigten Informationen der Knesset zu übergeben. Auf Anfrage haben die Minister dem Plenum bzw. den Ausschüssen Rede und Antwort zu stehen und unter der Voraussetzung eines Drittels der Stimmen der Knessetmitglieder kann selbst der Premierminister veranlasst werden, bei parlamentarischen Debatten anwesend zu sein.

### *3.2. Exekutive (Grundgesetz über die Regierung vom 13.8.1968)*

Die Regierung besteht aus einem Kabinett, dem der Premierminister als primus inter pares vorsteht. Die Befugnisse der Regierung erstrecken sich auf alle Bereiche, die nicht per Gesetz einer anderen Behörde übertragen sind. Die Regierung wird nach der Wahl vom Premierminister gebildet und von der Knesset abgesegnet.



Minister und vertretende Minister können nach seinem Ermessen entlassen werden; ihre Geschäftsbereiche können geändert werden, und sie sind ausserdem an seine Weisungen gebunden. Des Weiteren hat er bei Stimmengleichheit im Kabinett die ausschlaggebende Stimme. Die einzelnen Minister haben daneben die Kompetenz, Verordnungen zu Angelegenheiten innerhalb ihrer Geschäftsbereiche zu erlassen.

### *3.3. Wahlrecht*

Alle vier Jahre finden die Volkswahlen zur Knesset und seit 1992 gleichzeitig auch die Wahl des Ministerpräsidenten statt. Alle Bürger ab 18 Jahren sind wahlberechtigt. Eine Kandidatur für die Knesset setzt das Alter von 21 Jahren voraus. Das ganze Land gilt als ein Wahlkreis. Die Wahlen werden geheim nach dem Proporz-System durchgeführt. Für mindestens 1.5 % der Stimmen erhält eine Partei einen Sitz in der Knesset (1,5%-Hürde).

### *3.4. Der Staatspräsident (Grundgesetz über den Staatpräsidenten vom 16.6.1964)*

Der Präsident steht an der Spitze des Staates; er wird alle fünf Jahre gewählt, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich ist. Seine Funktionen sind hauptsächlich repräsentativer Natur.

Formale Aufgaben des Präsidenten sind die Unterzeichnung von Gesetzen (ohne Kontrollmöglichkeiten über deren Inhalt), die Eröffnung der ersten Sitzung eines neuen Parlaments, die Ernennung von hohen Staatsbeamten, so unter anderem des Präsidenten des Obersten Gerichtshof und seiner Richter, der Richter der religiösen Gerichte, des Gouverneurs der israelischen Staatsbank und des Staatskontrolleurs.

In Fragen des Strafvollzugs ist der Präsident zusammen mit dem Justizminister befugt, Begnadigungen auszusprechen und Strafzeiten von Gefangenen zu kürzen.

### *3.5. Unabhängigkeit der Justiz (Grundgesetz über die Judikative vom 28.2.1984)*

Das Gerichtswesen ist Hüter über die Rechtsstaatlichkeit und über die individuellen Freiheitsrechte. Die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte basiert auf der Einrichtung ihres Amtes: Richter werden auf Empfehlung einer Kommission aus Richtern des Obersten Gerichtshofs, Anwälten und Personen des öffentlichen Lebens vom Staatspräsidenten ernannt. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

Das Gerichtswesen ist in zwei Kategorien aufgeteilt: In die allgemeinen Gerichtshöfe (bzw. zivile Gerichte) einerseits und andererseits die "speziellen" Gerichte, ihre grössten Vertreter sind die Militär- und Arbeitsgerichte sowie die Gerichte der verschiedenen Religionsgruppen. Letztere richten über bestimmte Angelegenheiten des Familienrechts in der Anwendung von Rechtsprinzipien der jeweiligen Religion.

Der Oberste Gerichtshof fungiert generell als oberstes Berufungsgericht für die zivilen Gerichte und ausnahmsweise für die speziellen Gerichte, wenn äusserst umstrittene oder wichtige Rechtsfragen behandelt werden. Zudem hat er die umfassende Kompetenz, das Handeln aller staatlichen Einrichtungen inklusive des Parlaments, zu überprüfen.



Mit Salim Joubran ist seit 2006 zum ersten Mal auch ein Araber (Christ) Teil des 14-köpfigen Obersten Gerichtshofs.

#### 4. Pressefreiheit

Die Freiheit der Medienarbeit ist grundsätzlich garantiert. Zensur kann aber in Fragen der nationalen Sicherheit geübt werden. Die Einschränkungen dadurch wurden schon mehrfach von Medienschaffenden in Israel, sowie in Europa und den USA, kritisiert. Grosses Aufsehen erregte der Fall der ehemaligen Soldatin Anat Kam, die Dokumente über die gezielte Tötung von militanten Palästinensern den Medien zuspielte.

#### 5. Trennung von Religion und Staat

Israel bezeichnet sich selber als jüdischer Staat. Bereits im Beschluss der UNO-Vollversammlung von November 1947 wird die Schaffung eines jüdischen Staats verlangt, in der Unabhängigkeitserklärung wird der Begriff wieder aufgenommen. 2010 verlangte die israelische Regierung von den Palästinensern als Friedensbedingung, Israel explizit als jüdischen Staat anzukennen.

Das Verhältnis zwischen Staat und Religion ist nicht gesetzlich geregelt. So muss offen gelassen werden, ob die von einer westlichen Demokratie verlangte Trennung von Staat und Religion in Israel verwirklicht ist. Immerhin bestimmt das Grundgesetz über die Knesset in Art. 7A, dass eine Partei nicht zu den allgemeinen Wahlen zugelassen wird, wenn sie die Existenz des Staates Israel als Staat des jüdischen Volkes oder ihre demokratische Natur negiert oder zu Rassismus aufstachelt.

#### 6. Übrige Grundgesetze

##### 6.1. Der Staatskontrolleur

Der Staatskontrolleur wird auf fünf Jahre auf Vorschlag der Knesset vom Staatspräsidenten ernannt. Er arbeitet unabhängig von der Regierung und ist nur dem Parlament verpflichtet. Seine Funktion ist die Kontrolle der staatlichen Verwaltung im weitesten Sinne, nicht allein die Ministerien, auch die Armee, die selbständigen staatlichen Betriebe und Institute und jedes kulturelle und wirtschaftliche Unternehmen, woran der Staat oder ein staatlicher Betrieb oder eine lokale Behörde in irgendeiner Weise beteiligt ist.

Der Staatskontrolleur kann zur Untersuchung dieser Einrichtungen jede Information, jedes Dokument, Erklärungen oder anderes notwendiges Material verlangen, welches zur Aufklärung seiner Untersuchung beiträgt. Die hieraus stammenden Ergebnisse und Meinungen werden regelmässig von der Knesset veröffentlicht.

##### 6.2. Die Hauptstadt

Das Grundgesetz über die Hauptstadt ist kurz. Es hält im Wesentlichen lediglich fest, dass Jerusalem die unteilbare Hauptstadt Israels sei. Es nennt die dort residierenden Behörden, erteilt einen Auftrag zum Schutz der heiligen Stätten und verpflichtet die Regierung, die Stadt besonders zu fördern.



### 6.3. Die Streitkräfte

Das Grundgesetz über die Streitkräfte bestätigt die bereits vorher bestehende gesetzliche Grundlage der Armee. Es behandelt zudem die Rekrutierung und hält fest, dass neben der Armee keine aussergesetzlichen bewaffneten Verbände eingerichtet werden dürfen. Zudem wird die Armee den zivilen Behörden unterstellt.

### 6.4. Der Landbesitz (Grundgesetz vom 25.6.1960)

Das Grundgesetz regelt Eigentum und Verwaltung von staatlichem Land.

#### Weiterführende Angaben:

<http://www.anti-defamation.ch/index.php?id=10&section=2>

<http://www.hagalil.com/israel/verfassung/2.htm>

<http://www.mfa.gov.il/MFA/Facts+About+Israel/State/THE+STATE-+The+Law+of+the+Land.htm>

[http://de.wikipedia.org/wiki/Politisches\\_System\\_Israels](http://de.wikipedia.org/wiki/Politisches_System_Israels)

(Stand: April 2011)

